

Allgemeine Geschäftsbedingungen der finitus GmbH für Einkauf

1. Geltungsbereich und allgemeine Bestimmungen

Nachfolgende AGBs der finitus GmbH (im folgenden finitus genannt) gelten für den Handel mit Waren über finitus nach Maßgabe des zwischen finitus und dem Kunden geschlossenen Vertrages. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden, auch wenn sie von diesem zeitlich später verwendet werden, ohne schriftliche Zustimmung von finitus nur insoweit Vertragsbestandteil, als sie den vorliegenden Bedingungen nicht widersprechen. Einander widersprechende Allgemeine Geschäftsbedingungen berühren die Wirksamkeit des abgeschlossenen Vertrages nicht. Bei widersprechenden Bedingungen gilt die gesetzliche Regelung. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden.

2. Zahlungs-, Liefer- und Bestellbedingungen

2.1.

Der Lieferant verpflichtet sich, finitus eine dem Umsatzsteuergesetz entsprechende Rechnung für die gelieferten Waren und Dienstleistungen zuzusenden. Existieren keine abweichenden schriftlichen Vereinbarungen, so sind Rechnungen des Lieferanten innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt bei 3 % Skontoabzug oder netto nach 30 Tagen fällig.

2.2.

Der Lieferant ist nicht berechtigt, Forderungen gegenüber finitus an Dritte abzutreten. Des weiteren ist es unseren Lieferanten verboten und rechtsunwirksam, Verbindlichkeiten mit Forderungen gegenüber finitus aufzurechnen.

2.3.

Jede Bestellung ist umgehend mit Preis- und Lieferzeitangabe zu bestätigen. Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, so ist deutlich darauf hinzuweisen. Jede Abweichung muss von finitus schriftlich genehmigt werden.

2.4.

Der Lieferant ist im Falle von Lieferverzögerungen verpflichtet, finitus über das Ausmaß und, falls möglich, über die Ursache der Lieferverzögerung schriftlich und wahrheitsgemäß unverzüglich zu informieren.

2.5.

Der Lieferant sichert zu, nur Waren zu liefern und Leistungen zu erbringen, die frei von Eigentumsvorbehalten oder sonstigen Rechten Dritter sind. Bei Verletzungen dieser Pflicht trifft den Lieferanten eine verschuldensunabhängige Ersatzpflicht aller Aufwendungen und Nachteile finitus, einschließlich des entgangenen Gewinns.

3. Gewährleistung und Haftung

3.1.

Bei mangelhafter Lieferung ist finitus neben den gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen berechtigt, sofort vom Vertrag zurückzutreten und den Kaufpreis einzubehalten.

3.2.

Der Lieferant hat außerdem eine entsprechende Vorsorge im Hinblick auf Material, Personal, etc. zu treffen, um die eventuelle Nacherfüllung sicherzustellen.

3.3.

Die Nichteinhaltung von Lieferterminen gilt als verschuldete Nichterfüllung und verpflichtet den Lieferanten des weiteren, dadurch entstandene Schäden (auch entgangene Gewinne) zu ersetzen.

3.4.

Der Lieferant verpflichtet sich, ausschließlich solche Waren zu liefern, deren Eigenschaften dem aktuellen Stand der Wissenschaft und Technik entsprechen, wobei der Lieferant finitus auf alle Risiken aufmerksam zu machen hat, die durch die Verwendung bzw. Lagerung des Produktes entstehen können.

3.5.

Der Lieferant ist verpflichtet, finitus mitzuteilen, wer Hersteller der Produkte ist, und wer diese Produkte in Verkehrsumlauf gebracht hat. Des weiteren muss bei ausländischen Produkten der Importeur genannt werden. Der Lieferant hat seiner Lieferung in deutscher Sprache verfasste Warnhinweise und Bedienungsanleitungen beizulegen, andernfalls haftet er für aus der Unkenntnis dieser Vorschriften entstandene Schäden unter Ausschluss eines Mitverschuldens.

3.6.

Sollte sich nach Übernahme der Lieferung durch finitus eine Mangelhaftigkeit der gelieferten Ware herausstellen, so verpflichtet sich der Lieferant zur Zurücknahme der Waren und zur Rückerstattung des Kaufpreises. Wenn der Lieferant die Rücknahme derartiger Waren verweigert, ist finitus zu Verwertung dieser Produkte berechtigt, wobei dieser im Schadensfall das volle Regressrecht unbeschadet sonstiger Rechte zusteht. In einem solchen Fall ist ein Haftungsausschluss des Lieferanten ausdrücklich ausgeschlossen.

3.7.

finitus ist auch zu einer Inanspruchnahme des Lieferanten bzw. Herstellers befugt, wenn es sich bei der mangelhaften Ware um Teile handelt, die von finitus weiterverarbeitet werden.

3.8.

Wird finitus wegen vom Lieferanten gelieferter Waren in Anspruch genommen, so verpflichtet sich der Lieferant auf seine Kosten unverzüglich zur Herausgabe jeglicher, für die Abwendung oder Beweisführung notwendigen Dokumente, so insbesondere Qualitäts- und Untersuchungsprotokolle, Atteste und dergleichen. Darüberhinaus verpflichtet sich der Lieferant in solchen Fällen, unabhängig vom Verschulden, zum Ersatz der gesamten, durch die Haftung unsererseits entstehenden Schäden, wie auch diesbezüglicher Prozesskosten.

4. Allgemeines

4.1.

Es gilt deutsches Recht.

4.2.

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Rahmen anderer Vereinbarungen ungültig oder unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit aller anderen Vereinbarungen hiervon nicht berührt. Als Gerichtsstand gilt Lindlar als vereinbart, wobei finitus jedoch berechtigt ist, nach ihrer Wahl Klagen bei anderen Gerichten einzubringen. Der von finitus in der Bestellung bezeichnete Bestimmungsort gilt als Erfüllungsort.

4.3.

Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche, ihm während der Geschäftsverbindung bekanntwerdenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse finitus, währenddessen und auch nachher geheimzuhalten und diese nicht anderweitig zu verwenden.

5. Geschäftssitz

finitus GmbH

Im Höngel 2

51789 Lindlar

Deutschland

Tel. +49(0)2266 4783276

Email: mail@finitus.de

Internet: www.finitus.de